



SATZUNG

vom 5.11.1992 in der Fassung vom 30.05.2022

§ 1 Name, Sitz und Vertretung

1. Der Verein führt den Namen „Gesamtverband Autoteile-Handel e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sein Sitz ist Ratingen.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Gesamtverbandes ist der Sitz des Verbandes.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende des Gesamtverbandes, der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen nur im Fall der Verhinderung oder Abwesenheit des ersten Vorsitzenden an dessen Stelle tätig werden, der Schatzmeister nur im Fall der Verhinderung oder Abwesenheit des ersten und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Gesamtverband hat die gemeinsamen Interessen des freien deutschen Kfz-Teile-Handels zu schützen und zu fördern sowie die berufsständischen Belange der Branche gegenüber Behörden und Parlamenten sowie gegenüber anderen Branchen und deren Verbänden zu vertreten, dazu zählt u.a. die Geltendmachung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche. Unterschiedliche Interessen von Mitgliedern und Mitgliedergruppen muss er tolerieren, nach Möglichkeit aufeinander abstimmen und insoweit auch fördern.
2. Gleichzeitig sollen die Leistungen für die Mitglieder und die Öffentlichkeitsarbeit so angelegt werden, dass gegenüber den genannten Institutionen die Bedeutung des freien europäischen Kfz-Teile-Marktes hervorgehoben und sein Bestand gesichert wird.
3. Die Tätigkeit des Gesamtverbandes ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied können alle unabhängigen Unternehmen werden, die auf dem Markt für Fahrzeugteile, Kraftfahrzeug-Zubehör, Werkstatt- und Tankstellengeräte
 - a) in einem bedeutenden Teil ihrer Tätigkeit im Rahmen eines selektiven Vertriebssystems als Werksvertretung tätig sind oder
 - b) in einem bedeutenden Teil ihrer Tätigkeit als Fachgroßhändler (Voll- und Spezialsortimentsgroßhändler) tätig sind oder
 - c) als Fachhändler im überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit Endverbraucher bedienen.

Ausgenommen sind Handelsunternehmen, die kein eigenes Warenlager unterhalten, sowie Kooperationen.

3. Außerordentliches Mitglied können folgende Unternehmen sein, welche die unter Ziffer 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, aber die Ziele des Verbandes unterstützen: Hersteller der in Ziffer 2 genannten Produkte, die Lieferanten ordentlicher Mitglieder sind, oder Kooperationen, wenn mindestens zwei Drittel der einer Kooperation angeschlossenen Unternehmen ordentliche Mitglieder des Gesamtverbandes sind, Anbieter von technischen Informationen zur Reparatur und Wartung von Kraftfahrzeugen sowie andere Branchenverbände. Nur ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
4. Die Aufnahme ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Gesamtverbandes zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der nur zum Jahresende erfolgen kann und mit einer Frist von sechs Monaten gegenüber der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief erklärt werden muss.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss, Unternehmensauflösung, Vergleich oder Konkurs über das Vermögen des Mitgliedes.
3. Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn hierzu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist z.B. dann gegeben, wenn



- a) ein grober Verstoß gegen die Interessen des Verbandes oder des Berufsstandes vorliegt
- b) Beiträge oder Umlagen trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht oder nicht vollständig innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit gezahlt werden oder
- c) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.

In dem Ausschlussverfahren steht dem betroffenen Mitglied ein Anhörungsrecht zu. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

- 4. Eine Beendigung der Mitgliedschaft entbindet das ausgeschiedene Mitglied nicht von ausstehenden Beitrags- und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verband, wobei Ansprüche auf das Verbandsvermögen ausgeschlossen sind.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1. Das oberste Organ des Gesamtverbandes ist die Mitgliederversammlung, die einmal im Jahr zusammentritt.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der fünfte Teil der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder wenn der Vorsitzende des Gesamtverbandes es verlangen.
- 3. Einladungen zu einer Mitgliederversammlung haben in Textform, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von wenigstens vier Wochen durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtverbandes zu erfolgen.
- 4. Anträge ordentlicher Mitglieder sind dem Präsidium mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Über einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Antrag wird nur abgestimmt, wenn die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder für seine Aufnahme in die Tagesordnung stimmt.
- 5. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es ist berechtigt, sich im Verhinderungsfalle durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Mit einer derartigen Bevollmächtigung können nur leitende Angestellte des Mitgliedsunternehmens betraut werden.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
- 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst, sofern die Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltung zählt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn 10% der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies verlangen.



Für eine Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in dieser Satzung oder durch zwingende Gesetzesvorschriften anderen Organen übertragen sind. Sie beschließt insbesondere über
 - a) Genehmigung der Tagesordnung,
 - b) die Wahl des Vorstandes (§ 1 Abs. 4) und des Präsidiums (§ 7),
 - c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - d) Änderungen der Beitragsordnung (vgl. § 11),
 - e) Sonderumlagen,
 - f) die Entlastung des Vorstandes, des Präsidiums und der Geschäftsführung,
 - g) Satzungsänderungen (vgl. § 5 Ziffer 7 Abs. 2),
 - h) Auflösung des Verbandes (vgl. § 13).
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführung eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 5a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und § 5 der Satzung kann der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende des Gesamtverbandes nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
2. Das Präsidium kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur ordentliche Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins). Eine solche Geschäftsordnung kann vorsehen, dass auch außerordentliche Mitglieder der Versammlung beiwohnen können.
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist das Präsidium zuständig, das hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der



Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Verbands für alle Mitglieder verbindlich.

4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle ordentlichen Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 6 Zuständigkeit von Vorstand und Präsidium

1. Das nach § 7 gebildete Präsidium ist das Organ für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Das Präsidium hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die Beratungsgegenstände und die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vorzubereiten, die Jahresabschlussrechnung festzustellen und einen Voranschlag für den Haushaltsplan aufzustellen. Nach außen wird der Verband durch den Vorstand vertreten (§ 1 Abs. 4).
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei Enthaltung nicht als Stimmabgabe zählt. Der erste Vorsitzende des Gesamtverbandes kann auch schriftliche Abstimmungen durchführen.
3. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Präsidiumsmitglieder muss der erste Vorsitzende des Gesamtverbandes eine Sitzung des Präsidiums einberufen.
4. Das Amt jedes Vorstands- und Präsidiumsmitgliedes ist an seine Person gebunden und ehrenamtlich. Davon abweichend kann dem ersten Vorsitzenden ein Entgelt gezahlt werden. Die Vorstands- und Präsidiumsmitglieder können Ersatz der ihnen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Kosten verlangen, soweit diese nicht ohnehin aufgrund der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten entstanden wären.
5. Alle Vorstands- und Präsidiumsmitglieder sind verpflichtet, hinsichtlich der Informationen, die sie erhalten, Stillschweigen auch nach Ablauf ihrer Amtszeit zu wahren.
6. Die Bestimmungen von § 5a Absatz 1-3 gelten für Vorstands- und Präsidiumssitzungen sowie Vorstands- und Präsidiumsbeschlüsse entsprechend.



§ 7 Wahl des Vorstandes und des Präsidiums

1. Das Präsidium des Verbandes besteht aus sieben Personen. Vier von ihnen bilden den Vorstand i. S. des § 26 BGB (§ 1 Abs. 4).
2. Die Wahl von Vorstand und Präsidium richtet sich nach dem Verfahren, das für Abstimmungen der Mitgliederversammlung gilt (§ 5 Ziffer 5 bis 7). Über die Kandidaten kann einzeln oder im Block abgestimmt werden; hierbei muss jeweils erkennbar sein, wer als erster Vorsitzender des Gesamtverbandes vorgeschlagen wird. Entscheidet sich die Mitgliederversammlung auf Antrag eines erschienenen ordentlichen Mitglieds mehrheitlich für Einzelwahl oder erreichen bei Blockwahl das oder die angetretenen Teams nicht die erforderliche absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder muss zum Einzelwahlverfahren nach den folgenden Absätzen übergegangen werden.

Wird über den ersten Vorsitzenden des Gesamtverbandes einzeln abgestimmt und erreicht bei der Wahl keiner der Kandidaten die nach § 5 Ziff. 7 Abs. 1 erforderliche absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, muss der Wahlgang wiederholt werden. Gewählt ist dann, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).

Über alle anderen Kandidaten wird sodann in einem einzigen Wahlgang abgestimmt. Die Wahl erfolgt offen, es sei denn, dass 10% der erschienenen ordentlichen Mitglieder gemäß § 5 Ziff. 7 Abs. 1 Satz 4 geheime Wahl verlangen oder mehr als sechs Kandidaten zur Wahl stehen.

In diesem Fall wird die Wahl wie folgt durchgeführt: Jedes Mitgliedsunternehmen hat vor Beginn der Mitgliederversammlung eine Stimmkarte erhalten, auf der das Tagesdatum der Mitgliederversammlung und die Liste der Kandidaten vermerkt sind. Die Stimmkarten enthalten auch Leerzeilen für weitere bis zum Beginn des Wahlgangs nominierte Kandidaten. Die Mitgliedsunternehmen können vor Abgabe dieser Stimmkarte höchstens sechs der Kandidaten ankreuzen. Die sechs Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmenzahl sind gewählt. Entfällt bei dem Wahlverfahren mit Stimmkarten auf die Kandidaten an sechster Stelle eine gleich hohe Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten. Ergibt sich hierbei erneut eine gleiche Stimmenzahl, entscheidet die Stimme des gewählten ersten Vorsitzenden des Gesamtverbandes.

Das gewählte Präsidium wählt aus seiner Mitte den ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtverbandes sowie den Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB nach § 1 Ziff. 4 der Satzung).

3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums werden jeweils auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Präsidiums können die restlichen Mitglieder des Präsidiums bis zur nächsten Wahlmöglichkeit kommissarische Vorstands- bzw. Präsidiumsmitglieder berufen, die dann volles Stimmrecht besitzen.



§ 8 Arbeitskreise, Beiräte usw.

Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können das Präsidium oder die Mitgliederversammlung Arbeitskreise, Fachgruppen, Regionalgruppen oder Beiräte einsetzen und sich von ihnen beraten lassen. Über die Zusammensetzung entscheidet das Gremium des Verbandes, das die Einsetzung beschlossen hat. Die Arbeitskreise, Fachgruppen, Regionalgruppen und Beiräte sollen die Verbindung zwischen Mitgliederbasis des Verbandes und Präsidium gewährleisten sowie Entscheidungshilfen für das Präsidium vorbereiten. Die Voten der genannten Gremien müssen bei der Meinungsbildung des Präsidiums berücksichtigt werden.

§ 9 Nachwuchsförderung

Zur Förderung der Nachwuchsarbeit wird ein gemeinsamer Juniorenarbeitskreis (JAK) gebildet. Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte des Verbandes erledigt die Geschäftsführung.
2. Das Präsidium stellt zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Gesamtverbandes durch schriftlichen Vertrag einen oder mehrere besoldete Geschäftsführer ein, die nach Weisungen des Präsidiums arbeiten.

§ 11 Beiträge

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben Beiträge und gegebenenfalls Sonderumlagen zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus einer Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Das Geschäftsjahr des Gesamtverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 12 Rechnungslegung

1. Der Geschäftsführer legt dem Präsidium spätestens drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtverbandes.



2. Das Präsidium legt den Mitgliedern des Gesamtverbandes spätestens bis zur jährlichen Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes die Abrechnung für das abgelaufene und den Voranschlag für das kommende Jahr zur Genehmigung vor.
3. Die vorzulegende Abrechnung soll mindestens aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung bestehen. Ihre Richtigkeit ist von Rechnungsprüfern in der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu bestätigen.

§ 13 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit diesem Tagesordnungspunkt satzungsgemäß eingeladen wurde und in der mehr als 50% aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind.
2. Für die Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der bei dieser Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung spätestens sechs Wochen nach der ersten Versammlung einberufen werden. Die erneute Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen und ordnungsgemäß vertretenen ordentlichen Mitglieder.
3. Über das Vermögen des Verbandes und seine Liquidation entscheidet die Versammlung, die rechtswirksam die Auflösung des Verbandes beschlossen hat. Das Vermögen darf nur zur Förderung oder Stärkung des gesamten freien Kfz-Teile-Marktes verwandt werden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.